

Bundessozialgericht

8 RK 15/86

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
11. März 1987

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,
vertreten durch:

.....,

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 11. März 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Bayreuth vom 18. Juni 1986 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger gegen die Beklagte über den 16. Mai 1985 hinaus einen Anspruch auf Krankengeld hat.

Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 13. Mai 1985 das Krankengeld für die Zeit vom 10. April 1985 bis zum 16. Mai 1985 unter Berücksichtigung der dem Kläger mit Bescheid der Landesversicherungsanstalt Bayreuth (LVA) vom 19. Oktober 1983 zugebilligten Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 183 Abs 5 Reichsversicherungsordnung (RVO). Für die Zeit vom 16. Mai 1985 an lehnte sie die Gewährung des Krankengeldes ab, weil der Kläger die Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit durch die Weigerung verhindert habe, die von ihm ausgeübte selbständige Tätigkeit aufzugeben. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Mai 1985 und des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 1985 verurteilt, dem Kläger über den 16. Mai 1985 hinaus Krankengeld zu gewähren. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, nach § 183 Abs 3 RVO falle das Krankengeld nicht schon dann weg, wenn rein medizinisch Erwerbsunfähigkeit vorliege, sondern erst dann, wenn der Versicherte die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehe. Der Bezug der Rente wegen Berufsun-



-3-

fähigkeit führe lediglich zum Ruhen des Krankengeldes in Höhe dieser Rente.

Die Beklagte hat dieses Urteil im Einverständnis mit dem Kläger mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision angefochten. Sie ist der Ansicht, § 1247 Abs 2 RVO, der die Erwerbsunfähigkeitsrente für einen selbständig Erwerbstätigen ausschließe, könne nur für die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Bedeutung haben, nicht aber für den Anspruch auf Krankengeld. Es sei fraglich, ob diese Bestimmung überhaupt in den Fällen anzuwenden sei, in denen ein Gewerbebetrieb zwar auf den Namen eines Versicherten laufe, der Betreffende aber wegen seines schlechten Gesundheitszustandes darin eine Erwerbstätigkeit überhaupt nicht ausüben könne. Eine andere Auslegung hätte zur Folge, daß sich jeder Krankenversicherte durch Anmeldung auch nur des kleinsten Gewerbes - ohne dies auszuüben - eine lebenslange Doppelversorgung mit Krankengeld und Berufsunfähigkeitsrente sichern könne. Für die Fälle des § 1247 Abs 2 Satz 3 RVO bestehe bei der Anwendung des § 183 Abs 3 und 4 RVO eine Lücke im Gesetz, die durch Analogie dahin zu schließen sei, daß in diesen Fällen der Bezug der Rente wegen Berufsunfähigkeit zum Wegfall des Krankengeldes führe.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.



-4-

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Beklagten sei unbegründet.

II

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits, weil die festgestellten Tatsachen zur abschließenden Entscheidung nicht ausreichen.

Dem Anspruch des Klägers auf Krankengeld für die streitige Zeit steht - wie das SG zutreffend angenommen hat - § 183 Abs 3 RVO nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift endet der Anspruch auf Krankengeld erst mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung oder das Vorruhestandsgeld zugebilligt wird. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Insbesondere ist dem Kläger nicht die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, sondern lediglich die Rente wegen Berufsunfähigkeit zugebilligt worden. Diese Rente kann auch nicht iS des § 183 Abs 3 Satz 1 RVO den dort genannten Leistungen und insbesondere nicht der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt werden. Zwar mag der Kläger die - vom SG nicht festgestellten - tatsächlichen Voraussetzungen des § 1247 Abs 2 Satz 1 RVO erfüllen; gleichwohl ist er wegen der vom SG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

festgestellten Ausübung eines selbständigen Gewerbes nach § 1247 Abs 2 Satz 3 RVO nicht erwerbsunfähig. Bei der zuletzt genannten Vorschrift handelt es sich nicht um eine negative Fiktion des Nichtbestehens von Erwerbsunfähigkeit (vgl BSG SozR 2200 § 1247 Nrn 19 und 34). Vielmehr liegt in diesen Fällen unabhängig von der Höhe der Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit Erwerbsunfähigkeit nicht vor, weil der Versicherte mit der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit noch am Erwerbsleben teilnimmt. Die vom Gesetzgeber gewollte Folge ist zwar, daß neben dem Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit die für den Fall der Erwerbsunfähigkeit vorgesehene Rente nicht gewährt wird. Das bedeutet aber nicht, daß der Versicherte trotz bestehender Erwerbsunfähigkeit keinen Anspruch auf die entsprechende Rente hat. Vielmehr steht ihm diese Rente nur deshalb nicht zu, weil er kraft Gesetzes nicht erwerbsunfähig ist. Die tatsächlich gewährte Rente wegen Berufsunfähigkeit nimmt in diesen Fällen auch nicht die Funktion der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ein. Weder wird sie wegen bestehender Erwerbsunfähigkeit gewährt noch entpricht sie der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sonst in irgendeiner Weise.

Selbst die objektiv bestehende Erwerbsunfähigkeit hätte nach § 183 Abs 3 Satz 1 RVO keinen Einfluß auf das Bestehen des Anspruchs auf Krankengeld, sondern erst die Zubilligung der entsprechenden Rente. Diese Vorschrift kann auf die Zubilligung der Rente wegen Berufsunfähigkeit auch in den Fällen des § 1247 Abs 2 Satz 3 RVO nicht entsprechend angewendet werden. Selbst wenn man davon ausginge, daß dem Gesetzgeber bei der Einführung des § 1247



Abs 2 Satz 3 RVO dessen Auswirkungen auf den § 183 Abs 3 RVO nicht bewußt waren, scheidet eine analoge Anwendung dieser Vorschrift doch aus, weil sie nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers die Fälle des § 1247 Abs 2 Satz 3 RVO nicht erfassen soll. Wie das Bundessozialgericht (BSG) mehrfach betont hat, soll § 183 Abs 3 RVO Doppelleistungen mit jeweils voller Lohnersatzfunktion verhindern (vgl BSG SozR 2200 § 183 Nr 29 mwN). Von einer solchen unerwünschten Doppelleistung kann aber dann nicht die Rede sein, wenn bei einem Versicherten zwar der Versicherungsfall vorliegt, der aber aus irgendwelchen Gründen nicht zu der entsprechenden Sozialleistung führt. Die Auswirkung des Bezuges der Rente wegen Berufsunfähigkeit auf das Krankengeld ist in § 183 Abs 5 RVO geregelt und von der Beklagten für die Zeit bis zum 16. Mai 1985 auch entsprechend berücksichtigt worden. Nur in Höhe des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente kann neben dem Anspruch auf Krankengeld von einer unerwünschten Doppelleistung die Rede sein, die lediglich zur Kürzung des Krankengeldes nach § 183 Abs 5 RVO führt, nicht aber zum völligen Wegfall des Krankengeldes nach § 183 Abs 3 RVO. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf die Entscheidung des BSG vom 15. November 1979 (SozR 2200 § 183 Nr 29), in welcher der 11. Senat den § 183 Abs 3 RVO auf das Altersgeld, das vorzeitige Altersgeld und die Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) für entsprechend anwendbar erklärt hat. In dieser Entscheidung hat der 11. Senat die genannten Leistungen nach dem GAL den in § 183 Abs 3 RVO genannten Leistungen nur deshalb gleichgestellt, weil es sich insgesamt ebenfalls um das Arbeitsleben (Erwerbsleben) abschließende Leistungen handelt, die frü-



here Arbeitseinkünfte (Erwerbseinkünfte) ersetzen sollen. Die dem Kläger gewährte Rente wegen Berufsunfähigkeit ist aber gerade keine Leistung, die wegen einer Beendigung des Arbeitslebens den weggefallenen Lohn aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung voll ersetzen soll. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit ist vom Gesetzgeber in ihrer Höhe bewußt so gestaltet, daß der Versicherte - um einen vollen Lohnausgleich zu erzielen - noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen muß. Gerade deshalb unterscheiden die Absätze 3 und 5 des § 183 RVO auch zwischem dem Wegfall des Krankengeldes bei Zubilligung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und Kürzung des Krankengeldes beim Bezug der Rente wegen Berufsunfähigkeit. Der Beklagten ist zwar zuzugeben, daß der Kläger bei Nichtanwendbarkeit des § 183 Abs 3 RVO drei Einkommensquellen hat, nämlich die Rente wegen Berufsunfähigkeit, das um die Rente gekürzte Krankengeld und die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit. Das kann die entsprechende Anwendung des § 183 Abs 3 RVO aber schon deshalb nicht rechtfertigen, weil eine ähnliche Situation auch dann entsteht und vom Gesetzgeber bewußt lediglich mit dem § 183 Abs 5 RVO beantwortet wird, wenn ein Versicherter neben der Rente wegen Berufsunfähigkeit Einkünfte aus einer unzumutbaren abhängigen Beschäftigung hat. Auch in diesen Fällen fällt der Anspruch auf das Krankengeld nicht etwa ganz weg, sondern das Krankengeld wird allenfalls nach § 183 Abs 5 RVO um den Betrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit gekürzt und ruht im übrigen nach § 189 Abs 1 RVO in Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Etwas anderes gilt nur bei Wegfall der Arbeitsunfähigkeit wegen freiwilliger Lösung von der früheren Tätigkeit (vgl BSGE 32, 18, 20).



Der Kläger hat es zwar möglicherweise in der Hand, durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit den Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 Abs 2 Satz 1 RVO und die Zubilligung der entsprechenden Rente herbeizuführen. Solange das jedoch nicht geschehen ist, kann die ihm gewährte Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht iS des § 183 Abs 3 RVO der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt werden. Das kann auch nicht aus § 183 Abs 7 RVO hergeleitet werden, der es der Krankenkasse erlaubt, den Versicherten unter den dort genannten Voraussetzungen zu veranlassen, den Antrag auf die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu stellen und die Zubilligung dieser Leistung herbeizuführen. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Möglichkeit des Wegfalls des Krankengeldes kann weder in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift noch über § 183 Abs 3 RVO für die Fälle des § 1247 Abs 2 Satz 3 RVO entsprechend gelten. Während in den Fällen des § 183 Abs 7 RVO der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit bereits vorliegt und die Zubilligung der entsprechenden Rente lediglich von einer Willenserklärung des Versicherten abhängt, müsste der Versicherte in den Fällen des § 1247 Abs 2 Satz 3 RVO den Versicherungsfall erst durch die - häufig unzumutbare - Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit herbeiführen.

Wenn die Beklagte meint, die Krankenkassen seien für die Lohnersatzleistungen bei Arbeitsunfähigkeitsfällen von vorübergehender Dauer (in der Regel bis zu 78 Wochen) zuständig, während die Rentenversicherung mit ihren Geldleistungen in Form von Rente bei Dauerfällen (Erreichung der Altersgrenze für Altersruhegeld bzw bei Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit) eintreten sollen,



spricht sie nicht die Problematik des § 183 Abs 3 RVO an, sondern die vom Gesetzgeber in § 183 Abs 2 RVO geregelte Dauer des Krankengeldes. Diese Regelung kann nicht über eine entsprechende Anwendung des § 183 Abs 3 RVO auf die Fälle des § 1247 Abs 2 Satz 3 RVO korrigiert werden.

Wenn danach also auch § 183 Abs 3 RVO dem Anspruch des Klägers auf Krankengeld nicht entgegensteht, so steht damit dieser Anspruch jedoch noch nicht fest. Wesentliche Voraussetzung ist nach § 182 Abs 3 RVO das Vorliegen von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit. Das SG ist zwar unbedenklich und von den Beteiligten unwidersprochen davon ausgegangen, daß der Kläger arbeitsunfähig ist. Es hat jedoch die zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit notwendigen Tatsachen nicht festgestellt. Selbst wenn man den Inhalt des in den Akten der Beklagten befindlichen vertrauensärztlichen Gutachtens vom 6. Mai 1985 als festgestellt ansehen wollte, so läßt sich die Frage der Arbeitsunfähigkeit daraus doch nicht beantworten, auch wenn darin angenommen worden ist, der Kläger sei weiterhin erwerbsunfähig. Weder aus dem Urteil des SG noch aus diesem Gutachten geht hervor, welche Tätigkeit die Krankenversicherungspflicht begründet hat sowie ob und welche Tätigkeiten der Kläger jetzt noch verrichten kann. Es mag zwar vieles dafür sprechen, daß der Kläger weder seine frühere noch eine ähnliche und gleichwertige Tätigkeit verrichten kann (vgl zum Begriff der Arbeitsunfähigkeit nach beendetem Beschäftigungsverhältnis das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 9. Dezember 1986 (8 RK 12/85)). Anlaß zu entsprechenden Tatsachenfeststellungen, die das Revisionsgericht



nicht treffen kann, besteht vor allem deshalb, weil die vom SG festgestellte Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Frage nach der Fähigkeit des Klägers zur Verrichtung anderer Tätigkeiten nahelegt.

Außerdem wird nach entsprechenden Tatsachenfeststellungen zu entscheiden sein, ob der nach Anwendung des § 183 RVO verbleibende Betrag des Krankengeldes nach § 189 Abs 1 RVO in voller Höhe ruht.

Der Senat hat zur Abkürzung des Verfahrens von der Möglichkeit des § 170 Abs 4 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gebrauch gemacht, den Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an das Landessozialgericht zurückzuweisen, das auch über die Kosten für das Revisionsverfahren zu entscheiden haben wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

